

Übersicht der abgeänderten Punkte der Satzung des Burschenverein Aying e.V.

(diese Übersicht dient nur zur vereinfachten Anschauung der geplanten Satzungsänderungen)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Burschenverein Aying e.V."

~~(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.~~

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Aying.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(3) Der Verein hat eine Vereinstracht die jedes Mitglied bei offiziellen Anlässen zu tragen hat. Die Vereinstracht besteht aus: kurzer Lederhose, weißen Trachtenhemd, Hosenträger mit Vereinseblem, ~~hellen weißen~~ Strümpfen sowie ~~Trachtenschuhen~~ Haferlschuhe.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. ~~Minderjährige Burschen benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten.~~

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Ein Mitglied, das nachweislich Anlagen oder Geräte grob fahrlässig beschädigt, kann von der Vorstandschaft unter Regresspflicht gestellt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss, ~~Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags~~ und durch Verheiratung (~~kirchlich oder standesamtlich, wenn keine kirchliche Hochzeit erfolgt~~)

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter des Mitgliedes.

(5) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(4) Nichtbezahlung bewirkt die Streichung von der Mitgliederliste, ~~eine Wiederaufnahme ist ab dem folgenden Geschäftsjahr möglich. Fehlende Mitgliedsbeiträge müssen nachbezahlt werden.~~

§ 8 Vorstand

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird durch eine geheime Wahl bestimmt. ~~Auf Antrag kann die Wahl, mit Zustimmung von mehr als einem Viertel der Anwesenden, auch offen durchgeführt werden.~~ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie kann bei wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre verlängert werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.